

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Ildstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 24 **Böklund, 12. Juni 2026** **20. Jahrgang**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Süderfahrenstedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	346 – 351
Bekanntmachung des Beschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Neuberend „Solarpark Sportplatz“ für das Gebiet nördlich der Straße Klosterreihe, westlich des Schulweges und südlich der Sporthalle	352 – 354
Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Brodersby-Goltoft „Tiny-Häuser“ nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB	355 – 358
Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund am 23.06.2026	359
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Brodersby-Goltoft am 25.06.2026	360 – 361
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Havetoft am 25.06.2026	362

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.



Satzung der Gemeinde Süderfahrenstedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 und Abs. 8, § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27) in den jeweils geltenden derzeitigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Süderfahrenstedt vom 11.06.2026 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

1. Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter).
2. Alle in einem Haushalt lebenden Personen gelten als Halter der in den Haushalt aufgenommenen Hunde. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Neben dem Halter des Hundes haftet der Eigentümer des Hundes für die Entrichtung der Steuer.
4. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird. Wird der Hund exakt am ersten des Monats aufgenommen, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht. Wird der Hund exakt am ersten eines Monats drei Monate alt, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Vormonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Wird der Hund exakt am ersten des Monats abgeschafft bzw. geht der Hund exakt am ersten des Monats ein, dann ist dieser Monat das Ende der Steuerpflicht. Bei Abgabe des Hundes sind der Name und die Anschrift des zukünftigen Eigentümers anzugeben.
4. Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zuzug folgt. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Vormonats, in dem der Wegzug fällt.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem Ersten des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.
6. Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 (GVOBl. 2015, 193, ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung mit Beginn des auf den Kalendermonat, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist, folgenden Kalendermonats; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet, vorausgegangen ist.

§ 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	100,00 €
für den 2. Hund	150,00 €
für jeden weiteren Hund	225,00 €

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
3. Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.
4. Hunde, die als gefährlich eingestuft sind (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Erhöhte Steuer für gefährliche Hunde

1. Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich das 5-fache des Steuersatzes nach § 4 Absatz 1.
2. Als gefährlich gelten Hunde, deren Gefährlichkeit durch eine örtliche Ordnungsbehörde nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt wurde. Als gefährlich gelten auch Hunde, die von zuständigen Stellen anderer Bundesländer für gefährlich erklärt wurden, wenn die dort gültigen Regelungen denen des Gesetzes über das Halten von Hunden im Wesentlichen entsprechen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 2. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 3. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 7 Zwingersteuer

1. Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund (gem. § 4 Abs. 1), jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
9. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 6, § 7 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Eine Steuerbefreiung nach § 8 oder eine Steuerermäßigung nach § 6 bzw. § 7 wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem der Antrag gestellt wird; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 11 Meldepflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 2 Wochen beim Amt Südangeln –Steueramt – schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt gemäß § 3 Absatz 1.
2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst aus dem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb abgegeben hat oder nachdem der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist, bei dem Amt Südangeln – Steueramt – schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 2 Wochen dem Amt Südangeln – Steueramt – schriftlich anzuzeigen.
4. Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.
5. Die Mitteilungs- und Meldepflichten gelten für gefährliche Hunde entsprechend.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Hundesteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
2. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
3. Die entstandene Steuer wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist mit den für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen (Absatz 4) zu verrechnen. Die nach der Verrechnung verbleibende Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuerschuld übersteigende Vorauszahlungen werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.
4. Die steuerpflichtige Person hat auf die Steuer, die für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich geschuldet wird, Vorauszahlungen zu entrichten. Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Jahr festzusetzenden Steuer erhoben und zu gleichen Anteilen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig gestellt. Auf Antrag kann die Vorauszahlung in einem Jahresbetrag zum 01.07. des Kalenderjahres entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 31.12. des Vorjahres oder bei Anmeldung des Hundes gestellt werden. Beginnt die Hundehaltung erst im Verlauf eines Kalenderjahres, werden Vorauszahlungen für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres festgesetzt und zu gleichen Anteilen zu den verbleibenden Fälligkeitszeitpunkten (Satz 2) fällig gestellt, jedoch zu keinem früheren Fälligkeitszeitpunkt als einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Ermittlung des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmendieser Satzung ist in der Regel die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten des Hundehalters zulässig:
 - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
 - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.
2. Darüber hinaus ist das Amt Südangeln für die Gemeinde, um den Steuergegenstand zu bezeichnen, berechtigt den Namen, die Aufenthaltsdauer, die Rasse, das Wurfdatum, die Chipnummer des Hundes, die Anzahl der im Haushalt lebenden Hunde und im Falle der Abmeldung den Grund der Abmeldung zu verarbeiten.
3. Das Amt Südangeln ist berechtigt für die Gemeinde, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer in Abs. 1 genannten Daten bei dem Hundehalter nach den Vorschriften der Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e), Abs. 3 Satz 2 Var. 3 DSGVO, § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs 1 und 6 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 4 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zu verarbeiten, was die Erhebung und Speicherung einschließt. Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum, Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
4. Es wird auf § 11 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein verwiesen. Folglich dürfen Namen sowie und Anschriften von Hundehaltern, die einen Hund oder mehrere Hunde halten, an andere Behörden mitgeteilt werden, wenn diese die Auskunft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten benötigen. Entsprechendes gilt für die Weitergabe der genannten Daten in Satz 1 an Dritte, wenn diese zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen benötigt werden. Dabei ist der Auskunftsanspruch glaubhaft zu machen.
5. Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 03.12.2020 außer Kraft.

Süderfahrenstedt, den 11.06.2026

gez. Johannes Jessen
(Bürgermeister)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konto der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Toft 7 · 24860 Böklund

BEKANNTMACHUNG

Böklund, 11.06.2026
Abteilung Bauleitplanung
Aktenzeichen 621.41 / 172791
Auskunft erteilt Herr Nagelschmidt
Telefon 04623 78-309
Raum 319
E-Mail wulf.nagelschmidt
@amt-suedangeln.de
Internet www.amt-suedangeln.de

**Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Neuberend
„Solarpark Sportplatz“
für das Gebiet nördlich der Straße Klosterreihe, westlich des Schulweges
und südlich der Sporthalle**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuberend hat in der Sitzung am 24.03.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Sportplatz“ für das Gebiet nördlich der Straße Klosterreihe, westlich des Schulweges und südlich der Sporthalle (siehe Übersichtsplan), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Neuberend tritt mit Beginn des 13.06.2026 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, den Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Südangeln in 24860 Böklund, Toft 7, Zimmer 319, während der oben genannten Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Internet unter der Adresse www.amt-suedangeln.de eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

—
Im Auftrag

Gez. Nagelschmidt - Siegel

ÜBERSICHTSPLAN



Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konto der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Toft 7 · 24860 Böklund

BEKANNTMACHUNG

Böklund, 11.06.2026
Abteilung Bauleitplanung
Aktenzeichen 621.41 / 171948
Auskunft erteilt Herr Nagelschmidt
Telefon 04623 78-309
Raum 319
E-Mail wulf.nagelschmidt
@amt-suedangeln.de
Internet www.amt-suedangeln.de

Erneute Veröffentlichung im Internet des Entwurfs

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Brodersby-Goltoft

„Tiny-Häuser“

nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB

Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Brodersby-Goltoft:

Betreff: Erneute Veröffentlichung im Internet des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Brodersby-Goltoft „Tiny-Häuser“ für das Gebiet östlich der Schleidörfer Straße, nördlich der Dorfstraße und nordwestlich der Straße Zur Braaskate im Ortsteil Goltoft nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Brodersby-Goltoft „Tiny-Häuser“ mit dem Stand vom 16.10.2024 wurde nach den Verfahrensschritten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB geändert und ergänzt.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 21.04.2026 gebilligte und zur erneuten Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Brodersby-Goltoft „Tiny-Häuser“ für das Gebiet östlich der Schleidörfer Straße, nördlich der Dorfstraße und nordwestlich der Straße Zur Braaskate im Ortsteil Goltoft, der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie der Entwurf der Begründung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

18. Juni 2026 bis zum 02. Juli 2026

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden:

- www.bob-sh.de
- Beim Amt Südangeln unter www.amt-suedangeln.de (unter der Rubrik Amtsverwaltung / Bauleitplanung / Bauleitpläne im Verfahren)

Gemäß § 4a Abs. 3, Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 13 mit Stand vom 16.10.2024 sind in der Begründung mit einem schwarzen Balken am linken Textrand hervorgehoben, in der Planzeichnung orange unterlegt und im Vorhaben- und Erschließungsplan rot eingekreist.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu abgeben.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist zum Beispiel wie folgt möglich:

- per E-Mail an bauleitplanung@amt-suedangeln.de
- über www.bob-sh.de

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen zum Beispiel folgende Möglichkeiten:

- postalisch an:

Amt Südangeln
Toft 7
24860 Böklund

oder

zur Niederschrift während der Dienststunden der Amtsverwaltung Südangeln

Amt Südangeln
Toft 7
24860 Böklund

Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 13 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 13 nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB werden die genannten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist vom

18. Juni 2026 bis zum 02. Juli 2026

in der in der Amtsverwaltung Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Raum 319 während folgender Zeiten:

Montag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

erneut öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

- Beim Amt Südangeln unter www.amt-suedangeln.de (unter der Rubrik Amtsverwaltung / Bauleitplanung / Bauleitpläne im Verfahren)

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit veröffentlicht ist und zusätzlich ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 13 ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

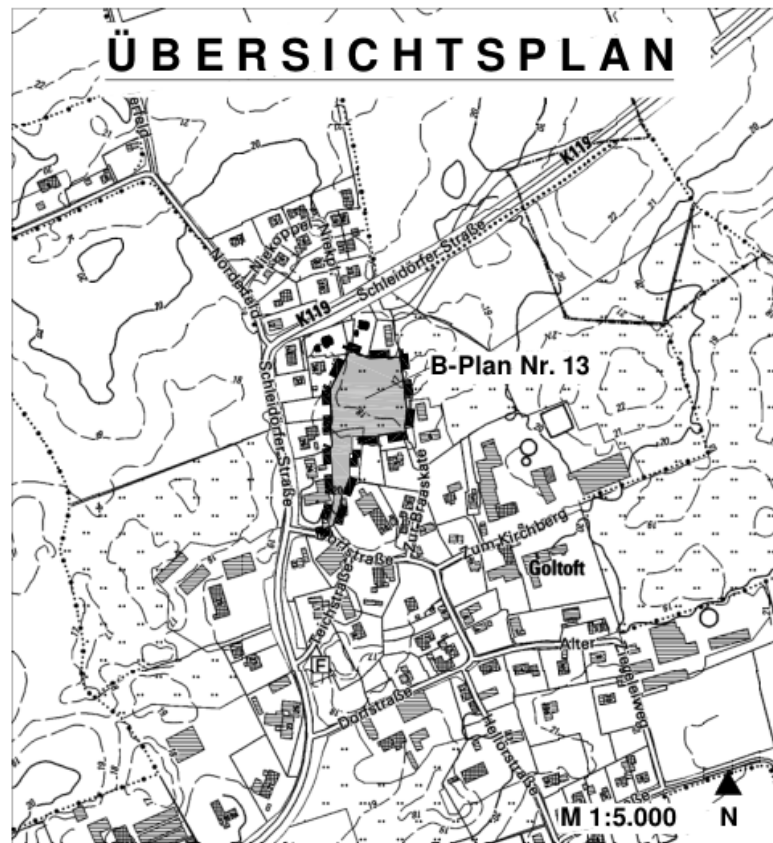
Im Auftrag

Gez. Nagelschmidt - Siegel

ÜBERSICHTSPLAN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 13 DER GEMEINDE BRODESBY-GOLTOFT

"Tiny Häuser"





Schulverband Auenwaldschule * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Böklund, 9. Juni 2026
Abteilung AB III
Auskunft erteilt Frau Kasprzak
Telefon 04623 78-447
Raum 417

E-Mail schulen
@amt-suedangeln.de
Internet www.amt-suedangeln.de

Einladung

**zur Sitzung der Verbandsversammlung des
Schulverbandes Auenwaldschule Böklund**

Sitzungstermin: Dienstag, 23.06.2026, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Schulverbandsvorstehers
4. Berichte
 - 4.1. Grundschulleitung
 - 4.2. Gemeinschaftsschulleitung
5. Einführung des rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsangebot an der Grundschule der Auenwaldschule Böklund zum Schuljahr 2026/27
6. Beratung und Beschlussfassung über die Benutzungs- und Gebührensatzung zur Ganztagsbetreuung an der Auenwaldschule Böklund
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Personalkostenzuschusses für den Förderverein AuGe der Auenwaldschule Gemeinschaftsschule Böklund zum Betrieb der Schulcafeteria und Einführung einer dynamischen Anpassung
8. Verschiedenes

VO/2026/5486

Versand

später

VO/2026/5487

VO/2026/5485

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. Dierk Martin
Schulverbandsvorsteher



Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Bürgermeister

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0

Telefax 04623 78-400

Einladung

Böklund, den 11.06.2026

zur Sitzung der Gemeindevertretung Brodersby-Goltoft

Sitzungstermin: Donnerstag, 25.06.2026, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Gemeindehaus, Missunder Fährstraße 17, 24864 Brodersby-Goltoft

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Einwohnerfragestunde
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025 der Gemeinde Brodersby-Goltoft sowie Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen **VO/2026/5434-1**
6. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) **VO/2026/5496**
7. Beratung und Beschlussfassung über die Hundesteuersatzung **VO/2026/5334-1**
8. Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

9. Beratung und Beschlussfassung über die Entgelt- und Benutzungsordnung für das Gemeindehaus **Versand später VO/2026/5418**
10. Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Unterpachtvertrag des Markttreffs an die Bürgergenossenschaft Schleidörfer eG **Versand später VO/2026/5419**
11. Beratung und Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB **VO/2026/5490**
12. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung und Eintragung eines Wegerechts im Grundbuch des Gemeindehauses, Missunder Fährstraße 17a **VO/2026/5491**

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| 13. | Stundung einer Forderung (Nachholbeschluss) | VO/2026/5450 |
| 14. | Beratung und Beschluss über die Auftragsvergabe für die Umbauarbeiten zu Gunsten einer nachhaltigen Nutzung des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Goltoft als öffentliche WC-Anlage | VO/2026/5465 |
| 15. | Beratung und Beschluss über die Vergabe von Planungsleistungen (Objektplanung Hochbau, Fachplanung Technische Ausstattung und Fachplanung Tragwerksplanung) für den Ersatzneubau des WC mit Vogelbeobachtungsplattform am Strand Burg | VO/2026/5484 |

Öffentlicher Teil

16. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Joschka Buhmann
- Bürgermeister -



Gemeinde Havetoft * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04603 491

Böklund, den 10.06.2026

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Havetoft

Sitzungstermin: Donnerstag, 25.06.2026, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Dörpshuus am Feuerwehrgerätehaus, Meiereistraße 11, 24873 Havetoft

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag zur Aufnahme eines Bauleitplanverfahrens zur Erweiterung des Betriebsstandortes vom landtechnischen Lohnunternehmen in der Bunsbüllstraße **VO/2026/5476**
6. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) **VO/2026/5481**
7. Beratung und Beschlussfassung über die Hundesteuersatzung **VO/2026/5379**
8. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme einer Spende **VO/2026/5333**
9. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung einer Bäckerbox
10. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. Peter Hermann Petersen
Bürgermeister